STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2011/0097
öffentlich

Bericht zu satzungsrechtlichen Fragestellungen in Friedhofsangelegenheiten

Beratungsfolge:

19.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zu den satzungsrechtlichen Fragestellungen in Friedhofsangelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für das Friedhofswesen sind das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) sowie die Friedhofssatzung.

Erläuterungen

In einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt und Klimaschutz wurde der Wunsch geäußert, sich intensiver mit Fragen zum Friedhof auseinander zu setzen. In der Sitzung am 18.01.2011 wurden die Ausschussmitglieder gebeten, Fragen einzureichen, die für sie von Interesse sind und im Ausschuss behandelt werden sollten.

Daraufhin sind die folgenden vier Fragen an die Verwaltung gestellt worden:

1. Warum sind die Gebühren für die Verstreuung von Aschen so hoch?
2. Können für Urnenbeisetzungen geringere Ruhezeiten festgelegt werden als für Erdbestattungen?
3. Warum können nicht vier Urnen in einem einstelligen Wahlgrab beigesetzt werden?
4. Warum können Grabstätten nicht bereits zu Lebzeiten erworben werden?

Zu diesen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Warum sind die Gebühren für die Verstreuung von Aschen so hoch?

Wird die Asche einer verstorbenen Person auf dem Parkfriedhof verstreut, fallen hierfür nach der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung Friedhofsgebühren von insgesamt 966,00 € an. Dieser Betrag setzt sich aus der Bestattungsgebühr, der Unterhaltungsgebühr und der Grabstellengebühr zusammen:

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr für die Verstreuung der Asche beträgt 174,00 €. Bei der Kalkulation dieses Betrages wurde zugrunde gelegt, dass der Friedhofsgärtner die Hälfte der Zeit wie bei einer normalen Urnenbeisetzung aufwenden muss. Im Schnitt fallen für die Verstreuung der Asche mit Vor- und Nachbereitung, Führen des Trauerzuges etc. 1,5 Stunden an. Nach Angaben der Friedhofsgärtner wird diese Zeit für eine angemessene und pietätvolle Verstreuung im Durchschnitt benötigt.

Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr für das Aschestreufeld beträgt je Verstreuung 170,00 €. Sie wird für die Überlassung einer Grabstelle erhoben und dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden. Da kein anderer Maßstab als geeignet und angemessen erscheint und auf dem Parkfriedhof auch ein separater Bereich für die Verstreuung zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich auch hier die gleiche Grabstellengebühr für die Verstreuung von Asche wie für ein Urnengrab.

Unterhaltungsgebühr

Zusätzlich fällt eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 622,00 € an. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab. Jede Inanspruchnahme einer Bestattungsart muss sich an den Unterhaltungsgebühren beteiligen – somit muss auch die Bestattungsart der Verstreuung von Asche bei der Verteilung der Kosten für die Unterhaltung mit berücksichtigt werden. Danach werden die Unterhaltungsgebühren auf der Grundlage eines modifizierten „Kölner Modells“ kalkuliert. Hierbei werden 50 % der in die Unterhaltungsgebühr einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen („Kölner Modell“) und 50 % flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt. Da kein anderer Maßstab als geeignet und angemessen erscheint, ergibt sich die gleiche Unterhaltungsgebühr für die Verstreuung von Asche wie für ein Urnengrab.

Aufgrund der geringen Anzahl von Ascheverstreuungen können die Unterhaltungsgebühren für die Verstreuung der Aschen nur wie die Unterhaltungsgebühren für Urnen kalkuliert werden. Sollten künftig andere Erfahrungswerte vorliegen, kann ein anderer Maßstab geprüft werden.

Zu 2. Können für Urnenbeisetzungen geringere Ruhezeiten festgelegt werden als für Erdbestattungen?

Als Ruhefrist bezeichnet man den Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht wiederbelegt werden darf. Nach § 4 Absatz 2 BestG NRW legen die Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen. In § 4 Absatz 2 BestG NRW wird allerdings versehentlich der Begriff Grabnutzungszeiten verwendet, womit allerdings die Ruhefristen gemeint sind, was zwischenzeitlich auch vom Gesundheitsministerium NRW bestätigt worden ist. Die Ruhefrist soll mindestens so lange bemessen sein, bis die Verwesung der Leiche im Wesentlichen beendet ist. Maßgebend sind insbesondere die Boden- und Grundwasserverhältnisse. Außerdem soll der Pietätsgedanke ausreichend zum Tragen kommen und die Angehörigen sollen über einen angemessenen Zeitraum durch den Besuch der Grabstätte des Verstorbenen gedenken können. Das Bestattungsgesetz verzichtet auf die Festlegung bestimmter Mindestruhefristen. Nach Nr. 5.2 der Hygienerichtlinien ist grundsätzlich von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren sollen im Allgemeinen 25 Jahre, im Übrigen 30 Jahre als Mindestzeiten anzusetzen sein.

Die genannte Frist von 30 Jahren für Personen ab fünf Jahren ist nach der Kommentierung allenfalls als Orientierung zu verstehen. Maßgeblich ist neben der Vorstellung des Friedhofsträgers aber vor allem, welche Verwesungszeiten nach den konkreten Bodenverhältnissen notwenig sind. Nach Nr. 5.4 der genannten Richtlinien ist bei einer Verkürzung der Ruhefristen der unteren Gesundheitsbehörde hierzu ein Gutachten vorzulegen. Aus diesem Gutachten muss sich ergeben, dass bei Wiederöffnung von Gräbern tatsächliche Feststellungen über die vollständige Verwesung bis auf Knochenreste erhoben wurden.

Bei Aschenbeisetzungen stellt sich die Verwesungsproblematik nicht. Nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 2 BestG NRW ist dennoch erforderlich, dass die Friedhofsträger für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen **gleich lange** Grabnutzungszeiten (d. h. Ruhezeiten) festlegen.

In der Literatur wird teilweise eine weite Auslegung des § 4 Absatz 2 BestG NRW befürwortet. Als Ruhezeit für Aschenbeisetzungen habe der Friedhofsträger demnach die Möglichkeit, auf seinem Friedhof Grabfelder mit unterschiedlichen Ruhezeiten je nach Bodenverhältnissen und Altersgruppe der zu Bestattenden für Erdbestattungen festzulegen. Zudem könne er die kürzeste dieser Erdbestattungs-Ruhezeiten für die Aschenbeisetzungen auf seinem Friedhof und, falls er mehrere Friedhöfe betreibe, auf allen seinen Friedhöfen als Ruhezeit übernehmen. Zu bedenken ist jedoch, dass im Bestattungsgesetz NRW vorgeschrieben ist, dass für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Ruhezeiten festzulegen sind. Bei einer gerichtlichen Überprüfung sind die Gerichte nicht daran gehalten, sich einer weiten Auslegung anzuschließen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die gleichen Ruhezeiten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen beibehalten werden. Sofern die Vorschrift geändert wird, könnte in dieser Angelegenheit die Friedhofssatzung geändert werden. Dabei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich die Höhe der Friedhofsgebühren ändern wird. Eine grobe Kalkulation hat bei einer Verringerung der Ruhezeit für Urnen von 30 auf 20 Jahre (Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) ergeben, dass sich aufgrund der geänderten Äquivalenzziffer für der Verteilung der Kosten die Gebühren für Erdbestattungen um ca. 2 % erhöhen würden, die Gebühren für eine Urnenbeisetzung würden sich im Bestattungsfall um ca. 8 % verringern.

Zu 3. Warum können nicht vier Urnen in einem einstelligen Wahlgrab beigesetzt werden?

Nach § 16 der Friedhofssatzung dürfen Aschen unter anderem in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Urnen je Grabstelle und in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Urne zusätzlich zu einer Erdbestattung je Grabstelle beigesetzt werden. Es liegt im Regelungsermessen des Satzungsgebers, wie viele Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden dürfen. Aufgrund der geänderten Bestattungskultur durch die Zunahme von Aschenbeisetzungen ist es durchaus vorstellbar, mehr als zwei Urnen in eine Grabstelle oder mehr als eine Urne zusätzlich zu einer Erdbestattung je Grabstelle beizusetzen. Es sollte ein Platzbedarf je Urne verbleiben, der den Maßen eines Urnengrabes (0,6 m * 0,6 m) entspricht, um den Pietätsgedanken und der Achtung der Totenruhe Rechnung zu tragen.

Zu 4. Warum können Grabstätten nicht bereits zu Lebzeiten erworben werden?

Durch die Zunahme von Aschenbeisetzungen und die Errichtung des Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße wurde die Situation entschärft, dass insbesondere auf dem Friedhof Elisabethstraße bei Bestattungsfällen keine Grabstätten mehr zur Verfügung stehen, weil für diese bereits im Vorfeld auch ohne Bestattungsfall die Nutzungsrechte erworben wurden. In der Vergangenheit wurde die Möglichkeit zum Erwerb von Grabstätten zu Lebzeiten ausgeschlossen, da dies kein Privileg für diejenigen sein sollte, die es sich finanziell leisten konnten.

Zurzeit stehen auf dem Friedhof Elisabethstraße 331 Grabstätten (686 Grabstellen) und ca. 1.150 m² Freifläche zur Verfügung. Auf dem Parkfriedhof sind ebenfalls ausreichend freie Flächen vorhanden. Es kann nicht prognostiziert werden, wann diese Grabstellen vergeben sein werden, da laufend Nutzungsrechte ablaufen und Grabstätten zurückgegeben werden. Zudem erfolgen Bestattungen in vorhandenen Grabstätten, für die die Angehörigen bereits das Nutzungsrecht besitzen, weil in der Vergangenheit Bestattungen erfolgt sind.

Es könnte jedoch passieren, dass Nutzungsberechtigte zunächst eine Grabstätte mit mehreren Grabstellen erwerben, sich anschließend aber anders entscheiden und das Nutzungsrecht für eine oder mehrere Grabstellen zurückgeben möchten. Dieses Anliegen wird auch heute schon an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Sofern dies möglich ist, werden zurzeit die bereits gezahlten Friedhofsgebühren wieder erstattet. Aufgrund der Erfahrungen ist zu befürchten, dass dies häufiger der Fall sein könnte, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Kalkulation der Gebühren führen könnte und einen größeren Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Anlage/n:

ohne